

Nachweis zur Reduzierung der § 19 StromNEV-Umlage für das Abrechnungsjahr 2025

Zur Erfüllung unserer gesetzlichen Pflicht gem. § 19 Abs. 2 S. 15 StromNEV i. V. m. § 26 Abs. 2 KWKG 2016 nehmen wir als Letztverbraucher für die nachfolgend genannte(n) Abnahmestelle(n) mit einem Jahresverbrauch über 1 GWh folgende Meldungen vor und möchten für das **Jahr 2025** die Privilegierung der **§ 19 StromNEV-Umlage** in Anspruch nehmen:

1. Letztverbraucher / Vertragspartner

Name, Vorname bzw. Firmenname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Ansprechpartner/in

Telefonnummer/ E-Mail-Adresse

2. Betroffene Abnahmestelle

2.1 mit einer Entnahmestelle

Adresse Abnahmestelle

Marktlokation (11-stellig, beginnend mit 5)

2.2 mit mehreren Entnahmestellen

Auf meinem abgeschlossenen Betriebsgelände befanden sich im Jahr 2025 neben der oben genannten Abnahmestelle weitere Entnahmestellen, die somit indirekt mit dem Netz verbunden waren.



JA



NEIN → weiter mit Punkt 3

Adresse Entnahmestelle

Marktlokation (11-stellig, beginnend mit 5)

Die von dieser Mitteilung erfassten und von uns ggf. ergänzten Entnahmestellen auf unserem abgeschlossenen Betriebsgelände bilden eine räumliche und physikalisch zusammenhängende elektrische Einrichtung, welche der Vorgabe des § 2 Nr. 1 KWKG entspricht.

Weitere darüber hinaus noch existierende Entnahmestellen sind auf einem separaten Blatt vermerkt und liegen als Anlage dieser Mitteilung bei.

3. Mitteilung über den selbst verbrauchten oder weitergeleiteten Strom

Den über die vorstehenden Entnahmestelle/n bezogenen Strom haben wir vollständig selbst verbraucht.

Den über die vorstehenden Entnahmestelle/n bezogenen Strom haben wir nicht vollständig selbst verbraucht.

Die weitergeleiteten Strommengen erfüllen die im § 45 EnFG genannten Voraussetzungen und dürfen somit als geringfügige Stromverbräuche Dritter den Verbrauchsmengen des Haupt-Letzterbrauchers zugerechnet werden.

Die weitergeleiteten Strommengen müssen von den Verbrauchsmengen des Haupt-Letzterbrauchers abgegrenzt werden.

An Dritte haben wir seit eine Strommenge i. H. v. kWh weitergeleitet.

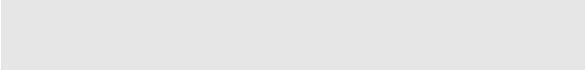
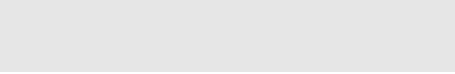
Wir bestätigen, dass die an Dritte weitergeleiteten Strommengen mit mess- und eichrechtskonformen Messeinrichtungen erfasst wurden. Als Messgeräteverwender befolgen wir die Anforderungen aus dem Mess- und Eichgesetz.

Die messtechnische Erfassung der weitergeleiteten Strommengen ist technisch unmöglich oder mit einem nicht vertretbaren Aufwand verbunden und die Abrechnung der privilegierten Strommenge mit dem höchsten Umlagensatz wäre wirtschaftlich nicht zumutbar (§ 46 Abs. 2 Nr. 2 EnFG). Die mitgeteilten Drittmengen wurden daher unter Berücksichtigungen der gesetzlichen Vorgaben sachgerecht geschätzt und die gem. § 46 Abs. 4 EnFG erforderlichen Angaben liegen dieser Mitteilung als Anlage mit bei.

Die an Dritte weitergeleitete Strommenge übersteigt 1 GWh. Es soll auch für diese Strommenge eine Begrenzung in Anspruch genommen werden. Eine gesonderte Aufstellung (selbst verbrauchte Strommenge in kWh je Letzterbraucher, an den Strom weitergeleitet wurde, jeweils mit vollständigem Firmennamen) ist diesem Schreiben beigefügt.

Mir ist bewusst, dass für die Inanspruchnahme der begrenzten KWKG- und Offshore-Netzumlage gesonderte Mitteilungen erforderlich sind.

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben und ggf. zusätzlich eingereichten Unterlagen.



Ort, Datum

Unterschrift Letzverbraucher/ Firmenstempel

Hinweise:

Die schriftliche Mitteilung muss gemäß der gesetzlichen Frist bis zum **31.03.2026** erfolgen. Bei Änderungen der genannten Daten ist eine erneute Mitteilung an den Netzbetreiber notwendig.

Die Übergangsregelung zum Thema **Messen und Schätzen** nach § 104 Abs. 10 EEG **endete zum 31.12.2021**. Ab dem 01.01.2022 sind die abzugrenzenden an Dritte weitergeleiteten Strommengen grundsätzlich durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen zu erfassen oder in Fällen von § 46 Abs. 2 Nr. 2 EnFG die Vereinfachungsregeln des Leitfadens der Bundesnetzagentur "Messen und Schätzen bei EEG-Umlagepflichten" (Stand: 08.10.2020) anzuwenden. Die Schätzbefugnis ist nachvollziehbar zu begründen.

Rücksendung:

per E-Mail: abrechnung@netze-duisburg.de

postalisch: Netze Duisburg GmbH, NW-A, Bungertstr. 27, 47053 Duisburg